

Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg vom 19. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dieder,

bzgl. der Einführung des „Regiebetriebs“ bei der Stadt Heinsberg zum 01. September 2016 bitten wir um Beantwortung und ggf. eingehende Erläuterungen folgender Fragen:

1. Welche Maßnahmen werden aus Sicht der Verwaltung den „Altmaßnahmen“, die vor dem 01. September 2016 initiiert worden sind, zugerechnet?
Für die Überreichung einer entsprechenden Aufstellung/Liste wären wir dankbar.

Antwort:

Der Verwaltung ist der Begriff „Altmaßnahme“ ebenso wenig bekannt wie eine Definition desselben.

Fortgeführt im Planungsverfahren werden allerdings die Dinge, die durch Beschlussfassung städtischer Gremien bereits auf den Weg gebracht wurden.

Ob weitere Planungsangelegenheiten in der bisherigen Verfahrensweise begonnen werden oder aufgegriffen werden, obliegt ebenfalls der Entscheidung der zuständigen Gremien und ist nicht von der Verwaltung zu entscheiden.

Wenn die Verwaltung der Auffassung sein sollte, dass eine Planungsangelegenheit nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt werden sollte, wenn beispielsweise im Hinblick auf Abstimmungsgespräche seitens privater Investoren Aufwendungen getätigt wurden und insoweit ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sein sollte, wird die Verwaltung eine entsprechende Verfahrensweise vorschlagen und die entsprechende Begründung dazu vorstellen.

2. Ist die Erstellung und Verabschiedung einer entsprechenden Satzung für den „Regiebetrieb“ beabsichtigt?

Antwort:

Nein.

3. Nach der Präsentation des „Regiebetriebs“ in der damaligen Ratssitzung geht die SPD-Fraktion davon aus, dass alle Baumaßnahmen ab dem 01. September 2016 zu 100 % über die Stadt Heinsberg abgewickelt werden?

Ist diese Annahme zutreffend?

Wenn „Nein“,

Welche Ausnahmen soll es geben?

Antwort:

Nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich ja.

Über Ausnahmen befinden wiederum die zuständigen Gremien, da von deren Entscheidung abhängig ist, ob ein Verfahren beginnt oder nicht.

Die Verwaltung kann sich allerdings vorstellen, dass Ausnahmen dann möglich sind, wenn Bauleitplanungen für Baumaßnahmen eingeleitet werden sollen, die nicht der Schaffung von Wohnraum dienen, z. B. private Gewerbegebiete, Flächen für Dienstleistung und Einzelhandel, Abgrabungen, nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen oder Solaranlagen.

Ausnahmen könnten auch dann bestehen, wenn zwar bauleitplanerisch Wohnraum geschaffen werden soll, dieser aber eine Ergänzung vorhandener Wohngebiete darstellt (abschnittsweise Entwicklung). Gleiches gilt, wenn Gemeinschaftseinrichtungen wie Alten- und Pflegeheime erweitert oder um weitere Wohnplätze in unmittelbarer Nähe ergänzt werden sollen.